

1. VOM FULL-SERVICE-VERTRAG ERFASSTE GERÄTE

Der Full-Service-Vertrag erstreckt sich auf das in der Beitragsrechnung benannte und über eine Seriennummer identifizierbare Kassensystem.

Gegenstand des Full-Service-Vertrags können sein: Alle Kassensysteme des Herstellers Vectron Systems AG, die bei Laufzeitbeginn nicht abgekündigt sind.

Nicht Gegenstand des Full-Service-Vertrags sind: Peripheriegeräte und Zubehör

2. GEFAHREN UND SCHÄDEN, DIE VOM FULL-SERVICE-VERTRAG ABGEDECKT WERDEN

2.1 Der Full-Service-Vertrag deckt Beschädigung oder Zerstörung des Gerätes (Sachschäden) durch:

- Bedienungsfehler,
- Verschleiß an Komponenten (wie z.B. Touchpanel und -folien, Kundendisplay, Kellnerschlösser, Netzteile, Schalter etc.) bei bestimmungsgemäßen Gebrauch,
- Herunterfallen, Bruchschäden sowie Flüssigkeitsschäden, sofern sie nicht durch Witterungseinflüsse verursacht sind,
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung, Kurzschluss.

Bei Beschädigungen des Full-Service-Vertrags-Gerätes übernimmt die Vectron Systems AG die Kosten für die Bring-In Reparatur (= Kosten für Material und Arbeitsstunden).

Bei Zerstörung oder Komplettbeschädigung des Gerätes besteht ein Anspruch auf Leistungen durch den Full-Service-Vertrag nur, wenn das Gerät inklusive des vollständigen serienmäßigen Zubehörs (z.B. Ladestationen bei mobilen Geräten) der Vectron Systems AG zwecks Prüfung vorgelegt wird.

2.2 Ist eine Reparatur nicht möglich, erhält der Leistungsnehmer ein nach Zustand und Alter vergleichbares Gerät von der Vectron Systems AG als Ersatz. Eine Entschädigung in Form von Geldersatz ist ebenso ausgeschlossen wie die Auszahlung von Restwerten. Das Full-Service-Vertrags-Gerät verbleibt im Falle der Bereitstellung eines Ersatzgerätes nebst Zubehör endgültig bei der Vectron Systems AG.

3. AUSSCHLÜSSE

3.1 Unbeschadet mitwirkender Ursachen wird keine Leistung erbracht für

- den Verlust des Gerätes,
- Kratz-, Schramm- oder Scheuerspuren, Verfärbungen jeder Art sowie sonstige Schäden bzw. Störungen, die den Betrieb des Full-Service-Vertrags-Gerätes nicht beeinträchtigen,
- Schäden durch nicht bestimmungsgemäßen Gebrauch,
- im Falle vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Herbeiführung zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Full-Service-Vertrag durch den Vertragspartner bzw. den Anwender, dem das Gerät überlassen wurde,
- Schäden infolge nicht fachgerechten Einbaus, unsachgemäßer Reparatur, von Eingriffen nicht durch die Vectron Systems AG autorisierter Dritter, unsachgemäßer oder nicht bestimmungsgemäßer – insbesondere nicht den Herstellervorgaben entsprechender – Verwendung oder Reinigung des Gerätes,
- Schäden, die unmittelbar oder mittelbar entstehen durch Krieg, Bürgerkrieg, kriegs- oder bürgerkriegsähnliche Ereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, politische Gewalthandlungen, Attentate oder Terrorakte, Streik, Aussperrung oder Arbeitsunruhen, Enteignungen oder enteignungsähnliche Eingriffe, Beschlagnahme, Entziehungen, Verfügungen oder sonstige Eingriffe von hoher Hand sowie durch elementare Naturereignisse oder Kernenergie.

3.2 Der Full-Service-Vertrag deckt folgende Nachteile nicht ab:

- Verlust von Informationen und Wiederherstellung von Datensätzen,
- Störungen oder Beschädigungen der Software durch Softwarefehler,
- Beschädigungen oder Verbrauch von Akkus bei mobilen Kassensystemen,
- Leistungen, die aufgrund von Service- und Reinigungsarbeiten notwendig werden,
- jede Art von störungsbedingten Folgeschäden (dies sind insbesondere Schäden durch Nutzungsausfall und Datenverlust),
- Unmittelbare und mittelbare Sachfolge- und Vermögensschäden.

4. KARENZZEITEN

Für Neugeräte, bei denen beim Kauf ein Full-Service-Vertrag direkt mit eingebunden wird, gelten keine Wartefristen für die im Full-Service-Vertrag enthaltenen Leistungen.

Für Altgeräte tritt der Anspruch auf Leistungen aus dem Full-Service-Vertrag erst nach Ablauf von drei Monaten nach Vertragsabschluss in Kraft (Wartefrist). Wird eine Reparatur in dieser Zeit fällig, ist diese also nach üblichen Sätzen abzugelten. Die zweijährige Mindestlaufzeit des Full-Service-Vertrags bleibt von der Wartefrist unberührt.

5. BEGINN UND ENDE DER LAUFZEIT DES FULL-SERVICE-VERTRAGES / BEGINN DER BEITRAGS-PFLICHT

Beginn der Laufzeit und der Beitrags-Pflicht des Full-Service-Vertrags ist das Datum der ersten Beitragsrechnung, die Rechnungsstellung erfolgt durch den Leistungsanbieter. Die Mindestlaufzeit beträgt 24 Monate.

Der Full-Service-Vertrag verlängert sich nach Vertragsende automatisch für ein volles Kalenderjahr wenn nicht einer der beiden Parteien durch eingeschriebenen Brief 3 Monate vor Ablauf des Vertragszeitraumes kündigt.

Für im Rahmen von Käufen nach dem Alternativen Preissystem, Leasing- oder bonVito-Verträgen abgeschlossene Full-Service-Verträge gelten die dort vereinbarten Vertragslaufzeiten.

6. BEITRAG UND KOSTENELEMENTEKLAUSEL

6.1 Beiträge für den Full-Service-Vertrag werden für das einzelne Gerät berechnet und durch Vorauszahlung von 12 Monatsbeiträgen mit Jahresrechnung eingezogen.

6.2 Der Leistungsnehmer ermächtigt den Leistungsanbieter widerruflich, die Beiträge im Lastschriftverfahren einzuziehen.

6.3 Ansprüche auf Leistungen aus dem Full-Service-Vertrag entfallen, solange der Leistungsnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen in Rückstand gerät mit der Zahlung einer Monatsprämie oder einem Betrag, der einer Monatsprämie entspricht, und der vollständige Ausgleich des Rückstandes unter Einschluss etwaiger Nebenleistungen (Zinsen und Kosten) trotz Mahnung mit mindestens zweiwöchiger Zahlungsfrist unterbleibt.

6.4 Kostenelementeklausel

Verändert sich in einem Kalenderjahr der Preis der für die durch den Full-Service-Vertrag abgedeckten vorgehaltenen Leistungen, Geräte und/oder Materialien (Kostenelemente), so ist der Leistungsanbieter berechtigt, die Vertragspreise in dem Umfang zu erhöhen, in dem sich durch die Verteuerung der Kostenelemente der nach kalkulatorischen Grundsätzen zu erwartende Aufwand für die im Folgejahr voraussichtlich zu erbringenden Vertragsleistungen erhöht.

Diese Erhöhung wird rechtzeitig vom Leistungsanbieter an den Leistungsnehmer kommuniziert, diesem bleibt ein außerordentliches Kündigungsrecht vorbehalten.

7. GERÄTEWECHSEL

Wird ein Full-Service-Vertrags-Gerät im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung durch ein neues Gerät gleicher Art und Güte ersetzt, geht der Full-Service-Vertrag auf das neue Gerät im Umfang der für das ersetzte Gerät getroffenen Absprachen über. Voraussetzung für den Übergang ist die schriftliche Anzeige des Geräteaustausches.

8. BESONDERE VERWIRKUNGSGRÜNDE

Hat der Leistungsnehmer den Hersteller und Leistungsanbieter über Tatsachen getäuscht oder zu täuschen versucht, die für die Bestimmung der Leistungen aus dem Full-Service-Vertrag von Bedeutung sind, werden beide leistungsfrei. Ebenso besteht Leistungsfreiheit, wenn der zu regulierende Schaden durch den Leistungsnehmer durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde.

9. ANWENDBARES RECHT/ GERICHTSSTAND

Dieser Full-Service-Vertrag unterliegt deutschem Recht. Sofern der Leistungsnehmer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Gerichtsstand des Leistungsanbieters als vereinbart. Der Leistungsanbieter ist jedoch berechtigt, den Leistungsnehmer auch an seinem Wohnsitz zu verklagen. Soweit durch diese Bedingungen nichts anderes vereinbart wurde, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vectron Systems AG sowie die AGB's von Vectron Kassen Berndt e.K. (www.kassenberndt.de/vertrieb/news).

10. LEISTUNGSANBIETER UND ANSPRECHPARTNER

Vectron Kassen Berndt e.K.
Claudia Berndt
Innovapark 20
87600 Kaufbeuren